



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 34 M. Stellensuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 30 Pfennige, $\frac{1}{2}$ S. 27 M., $\frac{1}{4}$ S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 49 (N. 24).

Leipzig, Donnerstag den 28. Februar 1918.

85. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

144. Auszug aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins.

1. Der Ausschuß zur Weiterberatung der Nitschmannschen Anträge (Feuerungsaufschläge) wird am 11. und 12. März 1918 eine weitere Sitzung abhalten.

2. An Stelle des Herrn Oberbürgermeisters Geheimen Rats Dr. Dittrich, der am 1. Januar 1918 in den Ruhestand getreten ist, wurde Herr Stadtrat Geheimer Kommerzienrat S. J. Tobias von der Stadt Leipzig als Vertreter in den Geschäftsführenden Ausschuß und in den Verwaltungsrat der Deutschen Bucherei abgeordnet.

3. Der Centralverein Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler hat gebeten, ihn als Gutachter in Angelegenheiten des Zeitschriftenhandels hinzuzuziehen. Der Vorstand hat erwidert, daß er nicht abgeneigt sei, der Bitte zu entsprechen, sobald die Behandlung einer solchen Angelegenheit die Hinzuziehung erwünscht erscheinen lassen sollte.

4. Die im Börsenblatt Nr. 293 vom 17. Dezember 1917 veröffentlichten neuen Verkaufsbestimmungen des Buchhändlerverbandes für das Königreich Sachsen entsprechen nicht dem wirklichen Wortlaut; die richtige Fassung wird nachstehend bekannt gegeben:

Verkaufsbestimmungen des

Buchhändlerverbandes für das Königreich Sachsen. (Angenommen in der Hauptversammlung am 15. Juli 1917 in Dresden und genehmigt vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler.)

§ 1.

Für den geschäftlichen Verkehr der Buchhändler und Wiederverkäufer mit dem Publikum im Verbandsgebiet sind außer der Verkaufsordnung des Börsenvereins die nachstehenden Verkaufsbestimmungen verbindlich. (Vergl. Verkaufsordnung § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 u. 3.)

§ 2.

Der Ladenpreis ist der Barpreis.

§ 3.

Im Verkehr mit dem Privatpublikum, Behörden, öffentlichen und Anstalts-Bibliotheken darf keinerlei Rabatt oder Skonto angeboten oder gewährt werden.*)

*) Ein Rabatt bis zu $7\frac{1}{2}\%$ darf längstens bis zum 31. März 1920 an öffentliche Bibliotheken gewährt werden, die einen Vermehrungsetat (Bücher, Zeitschriften und Buchbinderlöhne) von mindestens 10 000 Mark jährlich haben und bereits vor dem 1. April 1917 diese Rabattvergünstigungen genossen.

Auf Zeitschriften, welche öfter als 12 mal jährlich erscheinen, auf Lehrmittel und alle vom Verleger mit weniger als 30% rabattierten Artikel darf kein Rabatt gewährt werden.

§ 4.

Der Barpreis gilt auch für Verkäufe in Rechnung, wenn die über einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten lautenden Auszüge binnen 30 Tagen nach Ablauf dieses 3. Monats bezahlt werden.

§ 5.

Für Zeitschriften, die jährlich mehr als 12 mal erscheinen, muß ein vierteljährliches Bezugsgeld von mindestens M. —.15 erhoben werden, gleichgültig, ob die Zeitschrift zugestellt oder abgeholt wird, ob der Bezieher eine oder mehrere Zeitschriften erhält. Von heftweise bezahlenden Beziehern wird dieses Bezugsgeld nicht erhoben.

§ 6.

1. Bei Artikeln, für welche der Verleger einen Ladenpreis nicht bestimmt hat, kann vom Vorstande ein für die Buchhändler seines Bezirks verbindlicher Verkaufspreis festgesetzt werden.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verkaufsbestimmungen können vom Vorstande mit einer Konventionalstrafe von 10 bis 50 Mark belegt werden, sofern die Verstöße nicht auf Grund der Satzungen des Verbandes und des Börsenvereins (Ausschließung, Sperre) behandelt werden müssen.

Von nachstehenden Bestimmungen, die der Kreisverein selbst zu schützen hat, nahm der Vorstand des Börsenvereins Kenntnis:

§ 4 Abs. 2.

Für alle Lieferungen, die nicht innerhalb dieser Frist bezahlt werden, muß unbeschadet der gesetzlich zulässigen Verzugszinsen ein Preisaufschlag von 5% erfolgen.

§ 6 Abs. 2.

Bei Schülertalendern ohne festen Ladenpreis muß ein Preisaufschlag auf den Nettopreis erfolgen in einer Höhe, die einer Rabattierung von 30% auf den Ladenpreis entspricht.

Zeitschriften-Honorar.

Von Heinrich Worms, öffentlich bestelltem u. beeidigtem Sachverständigen für die Waren des Verlages, für Zeitungen und Zeitschriften im Bezirk der Handelskammer zu Berlin.

(Vgl. Nr. 39 [N. 19].)

Zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Staudé möchte ich zunächst ergänzend auf ein gerichtliches Gutachten der Berliner Handelskammer — 28 842/14, 30 451/14, 30 844/14 — hinweisen, das sich ganz im Sinne des vom Einsender eingenommenen Standpunktes ausspricht und das im Widerspruch steht mit der Auffassung der beiden Gerichte. Es befremdet, daß von diesem Gutachten weder von der beklagten Partei, noch von dem gehörten Sachverständigen dem erkennenden Gericht Kenntnis gegeben worden ist.